

Satzung der DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e. V.

Herausgeber:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Laage-Kronskamp e. V.

Bahnhofstraße 38a, 18299 Laage

E-Mail: info@kronskamp.dlrg.de

Webseite: <https://kronskamp.dlrg.de>

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen DLRG - Ortsgruppe Laage - Kronskamp e.V.
2. Vereinssitz ist 18299 Laage – Bahnhofstr. 38, Geschäftsadresse ist: 18293 Laage PF 15
3. Der Verein beantragt Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Ortsgruppe ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs - Gesellschaft e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der Verein ist selbständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

3. Sie sieht ihre Aufgaben in:

- a) der Förderung und Durchführung der Schwimmbildung,
- b) der Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- c) der Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Rettungstauchern, sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- d) der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- e) der Organisation des Rettungswachdienstes,
- f) der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
- g) der Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehenden Fragen,
- h) der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden,
- i) der Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen,

- j) der Förderung des Umweltschutzes im Aufgabenbereich der DLRG,
- k) der Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- l) der Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- m) der Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.

4. Die Mitglieder der Ortsgruppe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig. Mittel der Ortsgruppe Kronsamp dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen, sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmer werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Gliederungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages. Der Antrag ist schriftlich durch die DLRG-Vordrucke „Aufnahmeantrag“ einzureichen. [Ergänzen um digitale Möglichkeit]

3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte seiner Gliederung vertreten. Ehrenmitglieder dürfen ihre Rechte nur in einer Gliederung wahrnehmen.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

a) Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß bis spätestens zum 30. November des gleichen Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

b) Mitglieder, die für das laufende und für das ablaufende Geschäftsjahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes der örtlichen Gliederung.

c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

8. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Landesverbandstagung festgelegt wird. Diese legt auch die Höhe und die Fälligkeit der von den örtlichen Gliederungen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile fest.

9. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im Voraus zu leisten.

10. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

11. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

12. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet des Anspruches der Ortsgruppe bestehenden Forderungen.

§ 4a Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
- b) Jedes Mitglied kann die vereinseigenen Einrichtungen, Gegenstände und Räumlichkeiten, gemäß den geltenden Ordnungen, nutzen.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Jahreshauptversammlung Anträge zur Entscheidung vorzulegen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht auf Information, Beratung und Hilfe.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:§

- a) dem Zweck und somit auch die Zielsetzung der Ortsgruppe nach besten Kräften zu fördern;
- b) alle vereinseigenen Einrichtungen, Gegenstände und Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln;
- c) Loyalität gegenüber allen Mitgliedern zu wahren;
- d) den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zur Fälligkeit unaufgefordert zu entrichten;

e) Vorstandsentscheidungen und mehrheitlich gefaßte Beschlüsse der Jahreshauptversammlung mitzutragen.

§ 5 Organe

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. DLRG-Jugend - Jugendausschuß

§ 6 DLRG-Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt, Form und Finanzierung der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend, sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und des Revisors entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl von Kassenprüfer/Revisor,

- c) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der Ortsgruppe,
- d) Entlassung des Vorstandes,
- e) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3, sowie des Vorstandes der Ortsgruppe,
- h) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- i) gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen.

2. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen, sowie der Bekanntgabe der TOP, schriftlich ein.

3. a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.

b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in:

- Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.

4. a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der einfachen Mehrheit (51 %) der stimmberechtigten Mitglieder.

b) Anträge auf eine außerordentliche Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung, der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, der Satzung der DLRG e.V. und arbeitet eng mit dem Bezirk Rostock zusammen.

2. Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Technischer Leiter
- e) Jugendwart

Der Vorstand kann erweitert werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung, auf den Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes betragen vier Jahre und endet mit der jeweiligen Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Kassenwart(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

8. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende übernehmen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen die Vertretungsmacht des Vereins.

§ 9 Ordnungsbestimmungen

1. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

2. Zu Zusammenkünften der Organe wird eingeladen. Einladungen enthalten die vorgesehene Tagesordnung. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

3. a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

b) Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4. a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

b) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

5. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

6. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet.

7. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Kronskamp wahrnehmen.

8. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Rechtsverkehr übernehmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Kronskamp.

§ 10 Ordnungen der DLRG

1. Im Rahmen der Ausbildung und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft, sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Soweit für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Krons Kamp.

§ 11 Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG, sowie die Verbandszeichen, sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidialrat der DLRG vertrieben.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Krons Kamp ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12 Vereinsorgan

Die DLRG-Ortsgruppe kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche nur Formfragen und keine wesentlichen inhaltlichen Probleme der Satzung beinhalten, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Krons Kamp kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der DLRG - Ortsgruppe Krons Kamp oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Mecklenburg – Vorpommern Bezirk Rostock e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung der DLRG-Ortsgruppe Krons Kamp am 12.01.1993 angenommen.

Sie wurde am 01.03.1994 dem Amtsgericht (Rostock) vorgelegt und unter der Nummer VR 288 in das Vereinsregister eingetragen.

Der in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Verein ist damit rechtsfähig. Der durch die Mitglieder der Jahreshauptversammlung / Gründungsversammlung gewählte Vorstand arbeitet bis zur Neuwahl.

Tag der Satzungsänderung: 26.11.2003